

3.

63



Krüppelfürsorgegesetz

463 KPiP



1100463

*Handwritten:* 463/15  
Mag. 2. 4. 15. 23.

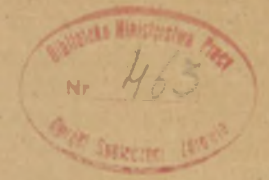


**Städt. Wohlfahrtsamt**

Breslau, im Juni 1921.

**Krüppelfürorgestelle.**

Ritterplatz 1<sup>II</sup>, Zimmer 51  
Fernruf Magistrat Nr. 393



**Gesetz, betr. die öffentliche Krüppelfürsorge.**

Vom 6. Mai 1920 — Gesetzsammlung S. 280 —

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der § 31 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 — Gesetzsamm. S. 130 — in der Fassung des Artikel I des Gesetzes vom 11. Juli 1891 — Gesetzsamm. S. 300 — erhält folgende Fassung:

Die Landarmenverbände — in der Provinz Ostpreußen der Landarmenverband der Provinz — sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummten, Blinden und Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Bei Krüppeln unter achtzehn Jahren umfaßt diese Fürsorge auch die Erwerbsbefähigung der Krüppel.

§ 2.

Die Fürsorge für Krüppel unter 18 Jahren, die nicht der Anstaltspflege bedürfen, und die Maßnahmen zur Verhütung der Verkrüppelung gehören zu den Aufgaben der Land- und Stadtkreise. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, diese Kreise nötigenfalls zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten.

§ 3.

(1) Ein Arzt, der in Ausübung seines Berufs bei einer Person unter achtzehn Jahren eine Verkrüppelung wahrnimmt, ist verpflichtet, hiervon binnen einem Monat unter Bezeichnung des Krüppels und der Verkrüppelung Anzeige zu erstatten.

(2) Wer als Arzt oder Hebamme Geburtshilfe leistet, ist verpflichtet, das mit seiner Hilfe geborene Kind auf die Anzeichen von Verkrüppelung zu untersuchen und, falls solche sich vorfinden, die gleiche Anzeige zu erstatten.

(3) Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn eine nach diesem Gesetze ausreichende Anzeige bereits früher erstattet worden ist.

(4) Verletzungen der Anzeigepflicht werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

## § 4.

(1) Lehrer (Lehrerinnen), welche gelegentlich des zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilten Unterrichts oder des Ersatzunterrichts hierfür bei ihren Schülern Verkrüppelungen wahrnehmen, sind verpflichtet, diese Schüler namhaft zu machen.

(2) Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung erläßt der Minister für Volkswohlfahrt im Verordnungswege. Die Verordnungen sind durch die Regierungsamtsblätter derjenigen Bezirke bekanntzumachen, in welchen sie Geltung erlangen sollen, und treten mit dem achten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts ausgegeben ist, in Kraft. Für die Nichtbefolgung der in der Verordnung gegebenen Vorschriften können Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu vier Wochen angedroht werden.

## § 5.

Ärzte sowie solche Krankenpflegepersonen und sonstige Fürsorgeorgane, welche gelegentlich ihrer Berufsausübung bei jugendlichen Personen unter achtzehn Jahren die Anzeichen drohender Verkrüppelung beobachten, sind verpflichtet, diese der im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Stelle namhaft zu machen.

## § 6.

Die in den §§ 3, 4, 5 vorgesehenen Anzeigen sind an das zuständige Jugendamt zu richten. Für den Zeitraum, bis alle Stadt- und Landkreise auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Jugendämter haben, bestimmt der Minister für Volkswohlfahrt im Verordnungswege die Stelle, an welche die Anzeige zu richten ist.

Auf diese Verordnung finden die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 Anwendung.

## § 7.

Auf Grund von Anzeigen, die nach § 5 eingehen, kann die unter Umständen auch zu wiederholender Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses angeordnet werden, ob die nötigen Maßnahmen zur Verhütung dauernder Verkrüppelung getroffen sind.

## § 8.

Jeder Stadt- und Landkreis hat mindestens eine Fürsorgestelle für Krüppel zu schaffen oder sich einer solchen anzugliedern. In dieser Fürsorgestelle wird Beratung für Krüppel oder für solche Personen unter 18 Jahren erteilt, die der Gefahr der Verkrüppelung ausgesetzt sind. Die Beratungsstelle beantragt die Einleitung der notwendigen erscheinenden Maßnahmen.

## § 9.

Eine Verkrüppelung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn eine Person (Krüppel) infolge eines angeborenen oder erworbenen Knochen-, Gelenk-, Muskel- oder Nervenleidens oder Fehlens eines wichtigen Gliedes oder von Teilen eines solchen in dem Gebrauch ihres Rumpfes oder ihrer Gliedmaßen nicht nur vorübergehend derart behindert ist, daß ihre Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte voraussichtlich wesentlich beeinträchtigt wird.

## § 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Volkswohlfahrt beauftragt.

## § 11.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft.

(2) Soweit den im § 1 bezeichneten Verbänden geeignete Anstalten in ausreichender Anzahl nicht zur Verfügung stehen, kann der Minister bis zum 31. März 1926 Befreiung von der Verpflichtung zur Anstaltsunterbringung gewähren.

Berlin, den 6. Mai 1920.

Die Preussische Staatsregierung.

**Verordnung betr. die Krüppelanzeigepflicht vom 8. September 1920.**

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge, vom 6. Mai 1920 — G.-S. S. 280 — verordne ich für den gesamten Umfang des Staatsgebietes was folgt:

Als diejenige Stelle, an welche die in den §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vorgesehenen Anzeigen zu richten sind, wird gemäß § 6 des Gesetzes der staatliche Kreisarzt bestimmt.

Berlin, den 8. September 1920.

Der preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Stegerwald.

**Verordnung, betr. die Erfüllung der Krüppelanzeigepflicht in den öffentlichen Schulen und Anstalten, vom 9. September 1920.**

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge, vom 6. Mai 1920 — G.-S. S. 280 — verordne ich zur Ausführung der Bestimmung in § 4 dieses Gesetzes, welche lautet:

„Lehrer (Lehrerinnen), welche gelegentlich des zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilten Unterrichts oder des Ersatzunterrichts hierfür bei ihren Schülern Verkrüppelungen wahrnehmen, sind verpflichtet, diese Schüler namhaft zu machen.“

Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung erläßt der Minister für Volkswohlfahrt im Verordnungswege.“

für das ganze Staatsgebiet folgendes:

## Nr. I.

Die Namhaftmachung hat durch eine Anzeige zu erfolgen, die

- a) den Namen und Vornamen des krüppelhaften Kindes,
- b) sein Geburtsjahr und Geburtsdatum,
- c) den Namen und Stand der Eltern oder der Personen, bei denen es wohnt,
- d) seinen Wohnort mit Straßenbezeichnung,
- e) die Bezeichnung der Schule,
- f) eine kurze Angabe über die Art der Verkrüppelung,

g) die Unterschrift der Anzeigenden mit Angabe seiner Dienststellung und des Datums der Anzeige, enthalten muß.

## Nr. II.

Die Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Schulen haben die Anzeigen durch die Hand des Schulleiters dem staatlichen Kreisarzt einzureichen. Bei Schulen, die einem Kreisformulararzt unterstehen, sind die Anzeigen von den Schulleitern und von den alleinstehenden Lehrern durch den Kreisformulararzt an den staatlichen Kreisarzt zu senden.

## Nr. III.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Schulen in öffentlichen Anstalten (Erziehungsanstalten, Gefängnisschulen und dergl.). Die Anzeige ist dem staatlichen Kreisarzt durch die Hand des Anstaltsleiters einzureichen.

Berlin, den 9. September 1920.

Der preussische Minister für Volkswohlfahrt.  
Stegerwald.

**Verordnung, betreffend die Erfüllung der Krüppelanzeigespflicht durch Privatlehrer und Privatschullehrer, vom 10. September 1920.**

Auf Grund des Gesetzes betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 — G. S. S. 280 — verordne ich zur Ausführung der Bestimmung in § 4 dieses Gesetzes, welche lautet:

„Lehrer (Lehrerinnen), welche gelegentlich des zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilten Unterrichts oder des Ersatzunterrichts hierfür bei ihren Schülern Verküppelungen wahrnehmen, sind verpflichtet, diese Schüler namhaft zu machen.

Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung erläßt der Minister für Volkswohlfahrt im Verordnungswege“

für das ganze Staatsgebiet folgendes:

## Nr. I.

Die Namhaftmachung hat durch eine Anzeige zu erfolgen, die

- a) den Namen und Vornamen des krüppelhaften Kindes,
- b) sein Geburtsjahr und Geburtsdatum,
- c) den Namen und Stand der Eltern oder der Personen, bei denen es wohnt,
- d) seinen Wohnort mit Straßenbezeichnung,
- e) die Bezeichnung der Schule, welche es etwa besucht,
- f) eine kurze Angabe über die Art der Verküppelung,
- g) die Unterschrift des Anzeigenden mit Angabe seines Namens und Standes, seiner Wohnung und des Datums der Anzeige, enthalten muß.

## Nr. II.

Privatschullehrer (Privatschullehrerinnen) haben die Anzeige durch die Hand des Schulleiters an den staatlichen Kreisarzt einzureichen. Einzelstehende Privatlehrer (Privatlehrerinnen) haben die Anzeige unmittelbar an den staatlichen Kreisarzt einzureichen.

## Nr. III.

Als Ersatzunterricht im Sinne des § 4 des Gesetzes gilt der Unterricht, der anstelle des Besuchs der öffentlichen Schule Kindern zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilt wird.

## Nr. IV.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe von drei bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft von einem Tage bis zu vier Wochen tritt, bestraft.

Berlin, den 10. September 1920.

Der preussische Minister für Volkswohlfahrt.  
Stegerwald.

**Kreisarztbezirke der Stadt Breslau.**

- I. Kreisarztbezirk: in Vertretung: Medizinalrat Dr. v. Gizycki, Tauenzien-Straße 52; umfassend die Straßen nördlich der Oder.
- II. Kreisarztbezirk: Medizinalrat Dr. v. Gizycki, Tauenzien-Straße 52; umfassend die Straßen links der Schmiedebrücke, Schweidnitzer Straße, Kaiser-Wilhelm-Straße.
- III. Kreisarztbezirk: Medizinalrat Dr. Israel, Kaiser-Wilhelm-Straße 107; umfassend die Straßen rechts der Schmiedebrücke, Schweidnitzer Straße, Kaiser-Wilhelm-Straße.

Vertrauensarzt der städt. Krüppelfürsorgestelle und Landeskrüppelarzt des Landarmenverbandes der Stadt Breslau:

Dr. med. **Legal,**

Krankenhospital Allerheiligen, Spezialarzt für Orthopädische Chirurgie.

Sprechstunden:

Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 10—12 Uhr vormittags im Allerheiligen-Hospital, Pulvermacherhaus.



Druck Graf, Barth & Comp in Friedric, Bresten

4

463 KPiP



1 1 0 0 4 6 3

1100463

463